

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Mai 1953

Nummer 53

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 11. 5. 1953, Standesamtsführung. S. 701.

III. Kommunalaufsicht: Mitt. 6. 5. 1953, Befreiung der Sporthilfe-einnahmen von der Vergnügungssteuer. S. 701.

D. Finanzminister.

RdErl. 22. 4. 1953, Änderung der Beihilfengrundsätze für Beamte, Angestellte und Arbeiter in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen. S. 702.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

III. Ernährung: AO. 15. 5. 1953, Erhebung des Bundesausgleichs in der Milchwirtschaft. S. 704.

G. Arbeitsminister.

H. Sozialminister.

J. Kultusminister.

K. Minister für Wiederaufbau.

L. Justizminister.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Standesamtsführung

RdErl. d. Innenministers v. 11. 5. 1953 — I — 14.91 — Nr. 380/53

Unter Hinweis auf meinen RdErl. vom 14. März 1953 (MBI. NW. S. 435) mache ich darauf aufmerksam, daß inzwischen die zweite Lieferung (Großbritannien, Polen, Spanien, Österreich) zu der dritten Auflage des „Internationalen Ehe- und Kindschaftsrechts“ von Oberlandesgerichtspräsident a. D. Dr. Bergmann in dem Verlag für Standesamtswesen GmbH. in Frankfurt/M., Hebelstr. 17, erschienen ist.

An die Standesämter und ihre Aufsichtsbehörden.

— MBI. NW. 1953 S. 701.

III. Kommunalaufsicht

Befreiung der Sporthilfeeinnahmen von der Vergnügungssteuer

Mitt. d. Innenministers v. 6. 5. 1953 — III B 4/254 — 931/53

Dem Sportbund des Landes Nordrhein-Westfalen e. V. in Arnsberg ist am 6. Mai 1953 die nachstehende Anerkennung zum Zwecke der Freistellung des Sportgroßschens von der Vergnügungssteuer erteilt worden:

Auf Grund des § 9 des Vergnügungssteuergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 5. November 1948 in Verbindung mit § 17 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 erkenne ich im Einvernehmen mit dem Finanzminister die Verwendung der Einnahmen der Sporthilfe e. V. für

- die ärztliche und pflegerische Betreuung von Amateursportlern,
- die finanzielle Unterstützung von Amateursportlern, die infolge ihrer Sportverletzung in Not geraten oder eine dauernde Berufsbehinderung erlitten haben,

- den Abschluß einer allgemeinen Unfallversicherung für die Mitglieder des Sportverbandes, soweit es sich nicht um Berufsspieler oder Vertragsspieler handelt,

als gemeinnützig an.

Diese Anerkennung gilt bis zum 31. März 1954.

Diese Anerkennung hat zur Folge, daß die Einnahmen der Sporthilfe e. V., soweit sie als Zuschlag zum Eintrittspreis von vergnügungssteuerpflichtigen Veranstaltungen, insbesondere als Sportgroßschens in Form eines Zuschlages in Höhe von 0,10 DM auf jede Eintrittskarte von Sportveranstaltungen, erhoben werden, im Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen der Vergnügungssteuer nicht unterliegen.

— MBI. NW. 1953 S. 701.

D. Finanzminister

Änderung der Beihilfengrundsätze für Beamte, Angestellte und Arbeiter in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

RdErl. d. Finanzministers v. 22. 4. 1953 — B 3100 — 3673/IV

I. In Anlehnung an die von dem Bundesminister der Finanzen mit RdErl. v. 10. April 1953 — I B — BA 1605 — 32/53 — getroffene Regelung werden die in der Landesverwaltung NRW geltenden Beihilfengrundsätze (BGr.) des fr. RMdF. vom 25. Juni 1942 (RBB. S. 157) in der Fassung der Änderungen vom 21. Januar 1943 und 15. Mai 1943 (RBB. S. 7 u. 121) im Einvernehmen mit dem Innenminister für den Bereich des Landes NRW wie folgt geändert:

- In Nr. 4 Abs. 3 c) werden die Höchstbeträge für Aufwendungen für Heilstättenbehandlungen von 6,— DM auf 8,— DM und von 10,— DM auf 12,— DM täglich erhöht.
- In Nr. 4 Abs. 3 m) werden die Höchstbeträge von 40,— DM auf 60,— DM und von 150,— DM auf 180,— DM erhöht.
- In Nr. 5 werden die Höchstbeträge von 6,— DM auf 8,— DM und von 10,— DM auf 12,— DM täglich erhöht.

1953 S. 701 u.
erg.
1955 S. 803 o.

1953 S. 701
erg. d.
1954 S. 484

- d) In Nr. 7 Abs. 3 werden die Höchstbeträge von 8,— DM auf 10,— DM und von 12,— DM auf 14,— DM je Tag erhöht; der letzte Satz wird gestrichen und folgender neuer Satz angefügt:

„Badekuren in den anerkannten Seeheilbädern sind nur beihilfefähig, wenn sie außerhalb der Zeit vom 15. Juni bis 15. September durchgeführt werden.“

- e) Die Anlage zu Nr. 7 Abs. 1 (Verzeichnis der anerkannten Heilbäder) wird um die folgenden Heilkurorte ergänzt:

„Seeheilbäder (Nordsee): Baltrum, Borkum, Büssum, Cuxhaven, Juist, Langeoog, Norderney, St. Peter-Ording, Wangerooge, Westerland/Sylt, Wittdün/Amrum, Wyk auf Föhr;

Seeheilbäder (Ostsee): Glücksburg, Grömitz, Heiligenhafen, Niendorf, Timmendorfer Strand;

Kneippheilbäder: Kassel-Wilhelmshöhe (300 m), Bad Lauterberg/Harz (385 m), Bad Wörishofen (630 m), Bad Berneck i. F. (400 m).“

Der Ort Bad Sulzbrunn (875 m) wird in dem Verzeichnis der anerkannten Heilbäder gestrichen.

- f) In Nr. 7 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:
„(5) Pflichtversicherte in der Sozialversicherung oder Versorgungsberechtigte nach dem Bundesversorgungsgesetz vom 20. Dezember 1950 (BGBl. S. 791) sind mit ihren Anträgen auf Gewährung von Beihilfen für Badekuren zunächst an die zuständigen Stellen der Kranken-, Unfall- oder Rentenversicherung oder Kriegsopferversorgung zu verweisen.“

- g) Nr. 8 Abs. 3 erhält folgende Neufassung:

„(3) Nachstehende Leistungen (Anfertigung und Einsetzen) sind nur bis zur Höhe der angegebenen Sätze beihilfefähig:

1. Platte aus Kunststoff (Paladon usw.)	40,— DM
je Zahn an der Platte	8,— DM
2. Metallplatte einschl. Paladonverarbeitung.	70,— DM
je Zahn an der Platte	8,— DM
3. Metallbügel einschl. Paladonverarbeitung.	45,— DM
je dazugehöriger Zahn	8,— DM
4. Elbrechtschiene bis zu 8 Gliedern	130,— DM
je weiteres Glied	12,— DM
5. Brücke, je Glied	40,— DM
6. Vollkronen, je Krone	40,— DM
7. Ringstiftzähne, je Zahn	40,— DM
8. Klammern aller Art, je	6,— DM
9. Gummi- u. andere Saugvorrichtungen, je	5,— DM
10. Funktionsabdruck bei zahnlosem Kiefer oder Kieferdeformierung	
für 1 Kiefer	15,— DM
für beide Kiefer	25,— DM

Als Elbrechtschiene ist nur eine doppelte, d. h. außen und innen um die Zähne herumgeführte Schiene mit Kauflächenauflage zu verstehen. Einfache fortlaufende Klammern und dergleichen gelten nicht als Elbrechtschiene. Brücken mit mehr als 5 Gliedern einschließlich der Trägerzähne sind nicht beihilfefähig. Je Kiefer dürfen nicht mehr als 8 Brückenglieder als beihilfefähig anerkannt werden. Zwischenprothesen sind nur dann beihilfe-

fähig, wenn ihre Verwendung aus gesundheitlichen oder dienstlichen Gründen unerlässlich ist.“

- h) In Nr. 8 Abs. 4 wird der Punkt hinter dem 1. Satz durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz eingefügt:

„jedoch höchstens mit dem Zweifachen des Mindestsatzes des Abschnittes III der Pr. Gebührenordnung (Preugo).“

- i) In Nr. 8 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Aufwendungen für Zahnersatz, die in der Zeit vor Ablauf eines Jahres ununterbrochener Beschäftigung des Antragsberechtigten im Dienst der Landesverwaltung entstanden sind, dürfen nicht als beihilfefähig anerkannt werden. Dies gilt nicht für Antragsberechtigte, die mindestens 10 Jahre als Beamter, Angestellter oder Arbeiter im öffentlichen Dienst gestanden haben. Das Antragsrecht der Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen bleibt unberührt.

Keine Beihilfe für Zahnersatz erhalten Antragsberechtigte,

1. die nur vorübergehend oder auf bestimmte Zeit für nicht länger als 2 Jahre beschäftigt werden,
2. für Aufwendungen, die entstanden sind
 - a) nach Kündigung des Dienstverhältnisses oder nach Stellung des Antrags auf Entlassung,
 - b) während der Zeit, in der ein Disziplinarverfahren mit dem Ziele der Entfernung aus dem Dienst oder der Aberkennung des Ruhegehalts schwebt.“

II. Die vorstehenden Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Auf bereits vorliegende, aber noch nicht abgewickelte Anträge sind sie nur insoweit anzuwenden, als sie für den Antragsteller günstiger sind.

— MBl. NW. 1953 S. 702.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

III. Ernährung

Erhebung des Bundesausgleichs in der Milchwirtschaft

AO. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 15. 5. 1953 — III A 7 — 521/53

Die mir nach § 3 Abs. 2 und Abs. 3, § 5 und § 6 der Verordnung über die Erhebung eines Bundesausgleichs in der Milchwirtschaft vom 30. April 1953 (B. Anz. Nr. 84) zustehenden Verwaltungsbefugnisse übertrage ich auf das Landesernährungsamt Nordrhein-Westfalen. Das Landesernährungsamt ist von mir „bestimmte Stelle“ im Sinne dieser Vorschriften.

Zur Vorbereitung und technischen Durchführung der Berechnung und Einziehung der Bundesausgleichsabgaben hat das Landesernährungsamt die Landesvereinigung der Milchwirtschaft Nordrhein-Westfalen entsprechend § 3 der Verordnung über Ausgleichsabgaben der Milchwirtschaft vom 24. März 1953 (GV. NW. S. 238) heranzuziehen; bei der Erhebung der Bundesausgleichsabgaben von Milcherzeugern ist entsprechend § 4 dieser Verordnung zu verfahren.

— MBl. NW. 1953 S. 704.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 6—11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.